

postulirt. Die Specialetats auf Seite 583 bis mit Seite 585 weisen die einzelnen Erfordernisse bei jedem der vier Appellationsgerichte nach und geben zu weiteren Bemerkungen keinerlei Anlaß, weshalb die Deputation

die Genehmigung des Postulats in obiger Höhe hierdurch befürwortet.

Die nunmehr in Betracht zu ziehenden Zuschüsse zu den Ausgaben der Untergerichte waren in den früheren Budgetaufstellungen in einer einzigen Pos. 16 vereinigt; gegenwärtig findet zum ersten Male eine Dreitheilung dieser Position statt, die, als noch größere Uebersichtlichkeit gewährend, nur gebilligt werden muß.

Zunächst werden unter

Pos. 16 a.

als

Zuschuß zu den Besoldungen und Administrationskosten der Untergerichte und Staatsanwälte

237,843 Thlr. normalmäßig,

2,550 = transitorisch,

240,393 Thlr. in Sa. postulirt. Dies ergibt gegenüber dem vorigen Postulate an

216,469 = einen Mehrbedarf von

23,924 Thlr. in Sa., welcher Letztere wiederum dann zur Erscheinung gelangt, wenn man auf der Grundlage der bis in das Einzelne gehenden speciellen Erläuterungen zu Pos. 16 a. auf Seite 586 bis mit Seite 592 der Budgetvorlage von der dort berechneten Hauptsumme

des von den Gerichtssportelcassen zu bestreitenden Aufwandes

an

1,188,219 Thlr. normalmäßig, 2550 Thlr. transitorisch die Seite 586 zur Ziffer gestellte Brutto-Einnahme der Untergerichte an

950,376 = — = in Abzug bringt.

237,843 Thlr. normalmäßig, 2550 Thlr. transitorisch.

Sa. w. o.